

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 1. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

zum Thema:

Spandau: Sonntägliche Lebensmittelversorgung im Bezirk

und **Antwort** vom 15. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27090
vom 01.09.2026
über Spandau: Sonntägliche Lebensmittelversorgung im Bezirk

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Spandau um Stellungnahme gebeten. Die übersandte Stellungnahme wird in der Antwort an der entsprechenden gekennzeichneten Stelle wiedergegeben.

Sonntage und die allgemeinen Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung unter dem Schutz der Sonn- und Feiertagsgarantie des Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Art. 140 Grundgesetz (GG). Grundsätzlich soll die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 u.a., RN 154). Der Landesgesetzgeber hat in der Ausgestaltung dieser Verpflichtung für Berlin bestimmt, dass die Sonntage und allgemeinen Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung staatlichen Schutz genießen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Berlin). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind (§ 2 Feiertagsschutz-Verordnung-FSchVO). Nach Landesrecht bestimmt das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG),

dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BerlLadÖffG), sofern keine Ausnahmen nach §§ 4 bis 6 BerlLadÖffG gelten. Gerade die Ladenöffnung prägt wegen ihrer öffentlichen Wirkung den Charakter des Tages in besonderer Weise. Von ihr geht eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeits- und Betriebsamkeitswirkung aus, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird. Diese Wirkung wird nicht nur durch die in den Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen Beschäftigten ausgelöst, sondern auch durch die Kundschaft (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 u.a., RN 165). Daher bedürfen die Ausnahmen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaberinnen und -inhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käuferinnen und Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 u.a., RN 157). Der Berliner Landesgesetzgeber hat damit der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaberinnen und -inhaber wie auch der allgemeinen Handlungsfreiheit potenzieller Kundinnen und Kunden in weitem Umfang Rechnung getragen. Er hat die Ladenöffnungszeiten an Werktagen einschließlich des Samstags vollständig freigegeben (24-Stunden-Öffnung) und warengruppenspezifische sowie orts- und anlassbezogene Ausnahmeregelungen getroffen, die an Sonn- und Feiertagen dem Erwerbs- und Einkaufsinteresse sowie dem Versorgungs- und Bedarfsdeckungsinteresse in hohem Maße entsprechen (vgl. § 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 2, Nr. 3 BerlLadÖffG). Dem Bedarfsdeckungs- und Versorgungsargument kommt deswegen an Sonn- und Feiertagen nur noch geringe Bedeutung zu (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 u.a., RN 170).

1. Wie bewertet der Senat die aktuelle Situation der Nahversorgung an Sonn- und Feiertagen im Bezirk Spandau, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Spandau einer der flächen- und bevölkerungsreichsten Bezirke Berlins ist und mit dem Bahnhof Berlin-Spandau über einen wichtigen Fernverkehrsknotenpunkt im Westen der Stadt verfügt?

Zu 1.: Dem Senat liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

2. Welche Lebensmittelmärkte, Supermärkte, Discounter oder sonstigen Verkaufsstellen für Lebensmittel sind dem Senat bekannt, die im Bezirk Spandau regelmäßig bzw. dauerhaft an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben? Bitte jeweils unter Angabe des Standorts und der Rechtsgrundlage bzw. Ausnahmeregelung, auf deren Grundlage die Sonntagsöffnung erfolgt.

Zu 2.: Dem Senat liegen keine Informationen bzw. Daten zur Anzahl von Verkaufsstellen vor, die Gebrauch von den Ausnahmen nach §§ 4 und 5 BerlLadÖffG (bspw. für den

Verkauf von Back- und Konditorwaren in Bäckereien nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BerlLadÖffG) machen.

3. Welche Lebensmittelgeschäfte im Bezirk Spandau sind dem Senat bekannt, die an Sonn- und Feiertagen öffnen möchten oder in der Vergangenheit eine entsprechende Öffnung angestrebt bzw. geprüft haben, dies derzeit jedoch nicht oder nicht dauerhaft tun?

Zu 3.: Dem Senat liegen keine Informationen bzw. Daten im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche sachlichen, rechtlichen, planerischen, genehmigungsbezogenen, baulichen oder betrieblichen Gründe stehen nach Kenntnis des Senats einer Sonntagsöffnung der in Frage 3 genannten Betriebe entgegen?

Zu 4.: Die Frage der sonn- und feiertäglichen Öffnung von Verkaufsstellen richtet sich allein nach den Maßgaben des Grundgesetzes und des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerlLadÖffG). Darüber hinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

5. Welche sachlichen und rechtlichen Gründe führen nach Kenntnis des Senats dazu, dass an zentralen Berliner Verkehrsknotenpunkten wie dem Hauptbahnhof, Südkreuz, Ostbahnhof, Bahnhof Warschauer Straße oder Bahnhof Lichtenberg großflächige Lebensmittelmärkte an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, während am Fernbahnhof Berlin-Spandau und den direkt angebundenen Spandau Arcaden derzeit kein vergleichbares Versorgungsangebot besteht?

Zu 5.: Fernbahnhöfe sind gemäß § 2 Abs. 6 BerlLadÖffG Hauptbahnhof, Ostbahnhof, Südkreuz, Gesundbrunnen und Spandau und Bahnhöfe mit besonders langlaufenden Regionalzügen wie Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Potsdamer Platz, Wannsee, Lichterfelde Ost und Lichtenberg. Verkaufsstellen auf diesen Fernbahnhöfen dürfen Reisebedarf und darüber hinaus Waren des täglichen Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf und Reisegepäck, Reisetaschen, Fan- und Geschenkartikel sowie Sehhilfen gemäß § 5 Abs. 3 BerlLadÖffG anbieten. Der Gesetzgeber eröffnet mit dieser Regelung dem Einzelhandel die Möglichkeit in Wahrnehmung seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, auch an Sonn- und Feiertagen auf und in Fernbahnhöfen (nicht außerhalb des Bahnhofs) entsprechende Verkaufsstellen zu öffnen. Eine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen ist damit aber nicht verbunden.

6. Sieht der Senat in der unterschiedlichen Ausgestaltung der sonntäglichen Lebensmittelversorgung an den genannten Berliner Verkehrsknotenpunkten und am Bahnhof Berlin-Spandau eine strukturelle Benachteiligung der Spandauer Bevölkerung hinsichtlich einer flexiblen Not- und Grundversorgung an Sonn- und Feiertagen?

6.1 Falls nein, wie begründet der Senat diese Einschätzung?

Zu 6. und 6.1: Der Gesetzgeber hat unter verfassungsrechtlichen Maßgaben im Berliner Ladenöffnungsgesetz Ausnahmen vom Verkaufsstellenschließungsgebot an Sonn- und Feiertagen für Personenbahnhöfe und Fernbahnhöfe vorgesehen, mit dem Ziel, den Fernreiseverkehr zu privilegieren. Die allgemeine Versorgung der Umgebung mit Waren an

Sonn- und Feiertagen genügt gerade nicht, um den Ausnahmetatbestand zu erfüllen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.04.2012 - OVG 1 S 67.12, juris RN 5 und VG Berlin, Urteil vom 22.05.2019 - VG 4 K 357.18, becksRs, RN 19). Es wird zudem auf die in der Vorbemerkung dargelegten Erläuterungen verwiesen.

7. Welche rechtlichen, planerischen und genehmigungsbezogenen Voraussetzungen müssten grundsätzlich erfüllt sein, damit Lebensmittelverkaufsstellen im oder in unmittelbarer Anbindung an den Bahnhof Berlin-Spandau von den Ausnahmeregelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für Personenbahnhöfe Gebrauch machen und an Sonn- und Feiertagen öffnen können?

Zu 7.: Gemäß § 5 Nummer 3 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen für das Anbieten von Reisebedarf und auf Fernbahnhöfen darüber hinaus Waren des täglichen Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf und Reisegepäck, Reisetaschen, Fan- und Geschenkartikel sowie Sehhilfen geöffnet sein. Laut der vorliegenden Rechtsprechung handelt es sich bei Personenbahnhöfen um

- U-Bahnhöfe, die zugleich S- oder Fernbahnhöfe sind,
- S-Bahnhöfe und
- Fernbahnhöfe.

Nicht dazu zählen U-Bahnhöfe, die nicht zugleich S- oder Fernbahnhöfe sind, sowie Straßenbahnhaltestellen. Die durch § 5 Nummer 3 privilegierte Verkaufsstelle muss zwingend auf einem Personenbahnhof liegen, beispielsweise auf dem Bahnsteig oder in der Bahnhofshalle mit direktem Zugang von der Eingangshalle des Bahnhofs. Nicht ausreichend ist eine Lage am Weg zum Bahnhof.

8. Ist dem Senat bekannt, ob Betreiber von Lebensmittelgeschäften im Bahnhof Berlin-Spandau, in den Spandau Arcaden oder in deren unmittelbarem Umfeld eine Sonntagsöffnung bereits geprüft, beantragt oder gegenüber dem Centermanagement, dem Bezirksamt, der Deutschen Bahn AG oder anderen zuständigen Stellen angestrebt haben?

8.1 Falls ja, wie viele entsprechende Fälle sind bekannt und aus welchen Gründen wurden diese gegebenenfalls nicht umgesetzt?

Zu 8. und 8.1.: Inwieweit Lebensmittelgeschäfte von den Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 BerlLadÖffG (Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse oder aus besonderem Anlass) tatsächlich Gebrauch machen, ist nicht bekannt. In diesem Jahr wurde bislang eine Sonntagsöffnung aus besonderem Anlass gemäß § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG für die Spandau Arcaden gegenüber dem Bezirksamt Spandau angezeigt. Zudem befindet sich innerhalb des Bahnhofsgebäudes Spandau nach Kenntnis des zuständigen Bezirksamtes Spandau kein Lebensmittelversorger, anders als beispielsweise im Hauptbahnhof oder im Bahnhof Südkreuz.

9. Welche konkreten Initiativen hat der Senat bisher ergriffen oder plant er zu ergreifen, um mit Betreibern von Lebensmittelgeschäften, dem Centermanagement der Spandau Arcaden oder der Deutschen Bahn AG über eine Verbesserung der sonntäglichen Lebensmittelversorgung am Standort Berlin-Spandau ins Gespräch zu kommen?

Zu 9.: Dem Senat liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

10. Sofern eine Sonntagsöffnung bestehender Lebensmittelverkaufsstellen am Bahnhof Berlin-Spandau oder in den Spandau Arcaden aus betrieblichen, rechtlichen oder baulichen Gründen nicht kurzfristig realisierbar ist: Welche alternativen Standorte innerhalb des Empfangsgebäudes des Bahnhofs Spandau oder in seinem unmittelbaren Umfeld kommen nach Kenntnis bzw. Einschätzung des Senats grundsätzlich für einen Lebensmittelmarkt mit Sonntagsöffnung in Betracht?

Zu 10.: Eine zulässige Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen richtet sich nach den Maßgaben der §§ 4 bis 6 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

11. Gibt es nach Kenntnis des Senats im Bahnhof Berlin-Spandau, in den Spandau Arcaden oder im unmittelbaren Umfeld weitere bestehende oder potenziell nutzbare Verkaufsflächen, bei denen eine sonntägliche Lebensmittelversorgung grundsätzlich möglich wäre oder geprüft werden könnte?

11.1 Falls ja, welche Standorte und welche rechtlichen bzw. tatsächlichen Voraussetzungen wären hierfür jeweils erforderlich?

Zu 11. und 11.1.: Eine zulässige Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen richtet sich nach den Maßgaben der §§ 4 bis 6 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes. Darüber hinaus liegen dem Senat keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welche Schritte plant der Senat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG und dem Bezirksamt Spandau, um die bestehende Versorgungssituation am Bahnhof Berlin-Spandau und in dessen unmittelbarem Umfeld hinsichtlich der Lebensmittelversorgung an Sonn- und Feiertagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern?

Zu 12.: Dem Senat liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

13. Welche weiteren Standorte oder Bereiche im Bezirk Spandau weisen nach Kenntnis des Senats eine vergleichbare Versorgungssituation bzw. Versorgungslücke bei Lebensmitteln an Sonn- und Feiertagen auf?

Zu 13.: Dem Senat liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat nach geltender Rechtslage, um die Lebensmittelversorgung an Sonn- und Feiertagen an geeigneten Standorten im Bezirk Spandau zu verbessern, ohne dabei die geltenden verfassungs- und ladenschlussrechtlichen Vorgaben zu überschreiten?

Zu 14.: Eine zulässige Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen richtet sich nach den Maßgaben der §§ 4 bis 6 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes. Es wird zudem auf die in der Vorbemerkung dargelegten Erläuterungen verwiesen.

15. Welche weiteren Maßnahmen sind seitens des Senats vorgesehen oder werden geprüft, um eine ausreichende und verlässliche Grund- und Nahversorgung mit Lebensmitteln an Sonn- und Feiertagen im Bezirk Spandau sicherzustellen?

Zu 15.: Es wird auf die in der Vorbemerkung dargelegten Erläuterungen verwiesen.

Berlin, den 15. September 2026

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung